

## **POSITIONSPAPIER**

# Regarding the Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on shipments of waste and amending Regulations (EU) No 1257/2013 and (EU) No 2020/1056

Berlin/Brüssel, Januar 2022

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Allgemeine Bewertung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Abfallverbringungsverordnung von 2006 zu novellieren: Es ist richtig und notwendig, den Export vor allem von Kunststoffabfällen stärker zu beschränken. Der Export, insbesondere in weit entfernte Drittstaaten, ist zum einen klimaschädlich, da beim Transport Emissionen entstehen. Zum anderen kann Abfall in Deutschland und der EU durch die besseren Recyclingverfahren gut wiederverwertet werden, wenn die nötigen Kapazitäten entsprechend vorhanden sind. Weiterhin muss vor allem gegen die illegale Verbringung von Abfällen gesteuert werden, um eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu gewährleisten, weshalb die Novellierung der Abfallverbringungsverordnung ein Schritt in die richtige Richtung ist. Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling haben entsprechend der Abfallhierarchie Priorität vor der sonstigen, auch energetischen Verwertung und Beseitigung. Aber nicht alle Abfälle können – bis auf Weiteres – vermieden, wiederverwendet oder hochwertig recycelt werden. Für die Verwertung dieser Restabfälle sind grenzüberschreitende Kooperationen unerlässlich, die hiermit einen großen Beitrag zur Entsorgungssicherheit leisten.

## Sicherheit der Entsorgung beibehalten

Der VKU möchte hervorheben, dass eine Änderung der Vorschriften zur Abfallverbringung daher nicht dazu führen darf, dass eine grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle zur Verwertung in R1-Anlagen verhindert oder maßgeblich erschwert wird.

Bereits heute ist die Verbringung von Abfällen ins EU-Ausland mit einer Notifizierungspflicht versehen, die Verbringung ist indes grundsätzlich möglich. Vor allem in den europäischen Grenzregionen werden regelmäßig mit den jeweiligen Nachbarländern Vereinbarungen getroffen, die die Nutzung von Verbrennungsanlagen auch im Rahmen des Abfallexports und -imports ermöglichen. Dies ist sinnvoll und sichert die korrekte und umfassende Entsorgung der Abfälle. Hier ist vor allem bei Restabfällen aus privaten Haushalten ein thermisches Verwertungsverfahren erforderlich, da die Abfälle keiner höherrangigen Verwertung zugeführt werden können.

Stünde eine grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle nicht mehr zur Verfügung, so müssten die Abfälle gerade in ländlichen Gebieten über viele Kilometer transportiert und auf andere Anlagen verteilt werden, was bei diesen zunächst freie Kapazitäten voraussetzt. Dies würde zu einem Mehraufwand und einer erhöhten Klimabelastung führen. Auch lässt es außer Betracht, dass gerade in Grenzregionen nahe gelegene Anlagen in den Nachbarländern angesiedelt sein können.

Leider lässt das europäische Abfallverbringungsrecht auch staatsübergreifend aufgesetzte Kooperationen von Entsorgern bislang größtenteils unberücksichtigt. So macht es aus den

o.g. Gründen durchaus Sinn, auch mit Nachbarstaaten Lösungen für die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Wege der Verbrennung zu suchen, wenn in diesen Ländern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Sollte hier durch eine Verschärfung diese Verbringung weiter erschwert werden wäre dies einer sicheren Entsorgung nicht zuträglich.

Das gleiche gilt auch für die Verbringung in Nicht-EU-Staaten. So gibt es z.B. mit der Schweiz entsprechende Vereinbarungen, die eine gemeinsame Verwertung/Verbrennung der Abfälle regeln. Auch hier sollte im Sinne der Entsorgungssicherheit und Effektivität der Entsorgung eine praktikable Lösung gefunden werden.

Bereits jetzt gibt es diverse zwischenstaatliche Verträge, mit denen eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen einhergeht. Entsprechende Vereinbarungen müssen auch bei einer Änderung der Verbringungsangaben berücksichtigt werden und Vertrauensschutz genießen. Dadurch wird zum einen die Entsorgung sichergestellt, zum anderen auch offene oder übersteigende Kapazitäten bei den Verbrennern vermieden.

Wir bitten Sie daher, die o.g. Argumente in Ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen und die grenzüberschreitende Nutzung von (Verbrennungs-)Kapazitäten weiterhin zu ermöglichen.

## **Ihre Ansprechpartner im VKU**

---

### **Anna Leena Wacker**

Referentin für Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz  
Büro Brüssel  
Telefon: +32 2 740 16 54  
Mobil +49 170 8580 121  
E-Mail: [wacker@vku.de](mailto:wacker@vku.de)

### **Ina Abraham**

Fachgebietsleiterin Öffentliches Recht  
Bereich Recht  
Hauptgeschäftsstelle Berlin  
Telefon: +49 30 58580-137  
E-Mail: [abraham@vku.de](mailto:abraham@vku.de)